

Allgemeine Einspeisebedingungen (AEB) für die Abnahme von elektrischer Energie durch die Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, im Folgenden kurz Gutmann genannt. Diese sind ab 01.11.2023 gültig.

Präambel

Diese AEB gelten für die Lieferung elektrischer Energie und Herkunftsnachweisen aus Ökostromanlagen von Anlagenbetreibern (im Weiteren kurz „Kunde“ genannt) an die Gutmann, sofern diese Anlagen nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen werden und eine Engpassleistung von maximal 50 kWp laut Netzzugangsvertrag aufweisen.

1. Vertragsgegenstand

- Der Kunde verpflichtet sich zur Lieferung der elektrischen Energie aus der Ökostromanlage abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs und des Eigenbedarfs der Ökostromanlage sowie zur elektronischen Überlassung der Herkunftsnachweise an Gutmann gegen Bezahlung des vertraglich vereinbarten Entgelts (Einspeisetarif). Die Überlassung der Herkunftsnachweise erfolgt nach den geltenden Regelungen der Stromnachweisdatenbank.
- Die Einspeisung der produzierten Energie erfolgt in das öffentliche Stromnetz und ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Vertrages. Die Netzdienstleistungen selbst obliegen dem Netzbetreiber.

2. Vertragsabschluss

- Der Einspeisevertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Der Abschluss des Einspeisevertrages kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebots Gutmanns durch den Kunden oder dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Gutmann binnen 14 Tagen angenommen wird, spätestens aber infolge Abnahme von elektrischer Energie durch faktisches Entsprechen.
- Voraussetzung für die Annahme durch Gutmann ist die Bevollmächtigung zum Übertrag der Herkunftsnachweise sowie die Übermittlung einer Kopie des gültigen Netzzugangsvertrages für die Ökostromanlage.

3. Änderungen der AEB und des vereinbarten Entgeltes

- Der Vertrag kommt unter Zugrundelegung dieser AEB zustande. Gutmann ist berechtigt, die AEB und/oder die vertraglich vereinbarten Entgelte nach Vertragsabschluss anzupassen oder abzuändern. Änderungen der AEB und/oder der vertraglich vereinbarten Entgelte werden dem Kunden schriftlich als Änderungskündigung mitgeteilt sowie auf www.gutmann.cc veröffentlicht.
- Die Änderungen der AEB und/oder der vertraglich vereinbarten Entgelte sowie der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen werden dem Kunden in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. In diesem Schreiben sind die Änderungen der AEB und/oder der vertraglich vereinbarten Entgelte nachvollziehbar wiederzugeben. Gleichzeitig ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. Kündigt der Kunde den Einspeisevertrag innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden Frist ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag zu den bisherigen Vertragsbedingungen unter Einhaltung der gesetzlichen Frist von zwei Wochen.
- Sofern der Kunde den Vertrag nicht binnen der Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung kündigt, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Gutmann mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Endes der Kündigungsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Gutmann hat den Kunden in der Änderungserklärung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Folgen seiner Kündigung hinzuweisen.

4. Herkunftsnachweise

- Der Kunde berechtigt Gutmann durch Vollmachtgabe gegenüber der österreichischen Nachweisdatenbank zum Übertrag der Herkunftsnachweise. Die Nachweisdatenbank wird von der E-Control betrieben. Für die Dauer des Abnahmevertrages werden die Herkunftsnachweise auf das Bevollmächtigte Konto von Gutmann übertragen.
- Die Herkunftsnachweise werden Gutmann unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das vertraglich vereinbarte Entgelt nach § 5 wird auf Grundlage der Zuteilung der Herkunftsnachweise in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control gewährt.
- Wenn die Anlagen von Gutmann aufgrund fehlender Daten oder Unterlagen nicht in der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control angemeldet werden können, behält sich Gutmann vor, statt der Vergütung gemäß § 5 das marktübliche Preisniveau für elektrische Energie abzüglich eines angemessenen Abschlags für die Ersatzbeschaffung zu verrechnen.

5. Vertraglich vereinbarte Entgelte

- Gutmann vergütet die eingespeiste Energie zu Nettopreisen. Diese Vergütung erfolgt bei fehlendem Herkunftsnachweis gemäß § 4.3 nicht.
- Gemäß BGBl. II 369/2013 geht die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger über (Reverse Charge).
- Die Verrechnung der Netzkosten erfolgt nach den Modalitäten des Netzbetreibers. Der Kunde hat sämtliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Einspeisevertrages stehende Kosten, wie die dem Netzbetreiber vom Kunden zu entrichtenden Systemnutzungstarife (beispielsweise: Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Messentgelt) und etwaige Zählpunktpauschalen sowie durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche Verfügungen eingehobenen Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge oder zukünftige Zuschläge per Gesetz, Verordnung und/oder behördlicher Verfügung welche erhöht oder gesenkt werden, zu tragen. Die Erhöhung bzw. Senkung wird an den Kunden im jeweiligen Ausmaß weitergegeben. Dasselbe gilt bei einer Neueinführung.
- Preisänderungen sind ausschließlich nach Maßgabe des Punktes 3 zulässig.

6. Abrechnung und Messung

- Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber installiert wird, welcher die jeweils gelieferte elektrische Energie erfasst.
- Gutmann wird für die Abrechnung jene Daten verwenden, die gemäß den Marktregeln vom Netzbetreiber übermittelt werden.
- Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein. Ist bei der Anlage des Kunden bereits ein Smartmeter installiert und möchte der Kunde von seinem Wahlrecht auf monatliche oder jährliche Abrechnung der vom Smartmeter gemessenen Einspeisewerte Gebrauch machen, so hat der Kunde dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Gutmann wird dann die Abrechnung nach der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Systematik (monatliche oder jährliche Abrechnung) vornehmen.
- Einwendungen gegen die Richtigkeit der Gutschrift sind innerhalb von drei Monaten ab Erhalt schriftlich (per Brief, Telefax oder per E-Mail) an Gutmann zu richten. Spätere Einwendungen sind unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nur schwer feststellbar.
- Gutmann ist berechtigt, Gutschriften aus dem Einspeisevertrag mit fälligen Forderungen aus dem

Bezugsvertrag über den Strom- oder Gas Bezug schuldfreiend gegenzurechnen. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.

7. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung

- Das Vertragsverhältnis wird gem. Punkt 2 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern im Einspeisevertrag nicht eine andere Regelung vereinbart wird.
- Der Kunde kann den Einspeisevertrag unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen von zwei Wochen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail kündigen. Gutmann kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ordentlich auf dieselbe Weise kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende der Bindungsfrist und in weiterer Folge gemäß den gesetzlichen Fristen möglich.
- Sowohl Kunde als auch Gutmann sind überdies berechtigt, schriftlich aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde nicht mehr Betreiber der Ökostromanlage ist, wenn der Netzzugangsvertrag nicht übermittelt oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

8. Rücktrittsrechte bei Verbrauchergeschäften

- Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Gutmann geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Gutmann ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Konsumenten im Sinne des KSchG, die ihre Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von Gutmann noch auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, können gemäß § 3 KSchG vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.
- Um sein Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde Gutmann mittels einer eindeutigen Erklärung (per Brief, Fax oder E-Mail) über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten, informieren. Dafür kann er das von Gutmann bereitgestellte Muster- /Widerrufsformular ausfüllen und übermitteln.
- Gutmann hat den Kunden über seine Rücktrittsrechte gemäß § 4 (1) Z 8 FAGG aufzuklären. Unterbleibt diese Aufklärung, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Holt Gutmann die Aufklärungspflicht innerhalb der verlängerten Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Hat der Verbraucher nach Aufforderung von Gutmann ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen und Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Kunde den Betrag zu bezahlen, der dem Anteil, der bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen von Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen und Lieferungen von Energie entspricht. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.
- Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat Gutmann dem Verbraucher alle Zahlungen, die Gutmann vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei Gutmann eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Gutmann dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat dieser Verbraucher Gutmann den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher Gutmann von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Energie entspricht.

9. Schadenersatz

- Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedoch innerhalb eines Jahres.
- Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG haftet Gutmann auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000,- pro Schadenfall. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden. Insoweit gesetzlich zulässig, wird gegenüber Unternehmern die Haftung für Folgeschäden, Gewinnentgang, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie sonstige Schäden, welcher Art auch immer ausgeschlossen.
- Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von Gutmann. Sofern sich nicht nur aus den vorhergehenden Absätzen etwas anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- Der Kunde ist verpflichtet, Gutmann unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.
- Die Zustellung von Mitteilungen von Gutmann an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die Gutmann bekannt gegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).
- Grundlage dieses Vertrags sind neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Netzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers, die allgemeinen Bedingungen für Verteilernetzbetreiber, die allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie die Marktregeln in der jeweils gültigen Fassung. Die rechtlichen Grundlagen sind bei der E-Control Austria unter www.e-control.at abrufbar. Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist soweit gesetzlich zulässig durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Dies gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.
- Gerichtsstand von im Zusammenhang mit dem Liefervertrag stehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von Gutmann sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungsweg oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
- Wünsche, Anregungen und / oder Beschwerden sind entweder Gutmann unter der Adresse Gutmann GmbH, Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck, telefonisch unter +43 512 22777 2000 oder per E-Mail unter gasstrom@gutmann.cc vorzulegen. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle auch der E-Control Austria, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien (www.econtrol.at) vorlegen.
- Die jeweils aktuellen AEB sind unter www.gutmann.cc veröffentlicht.